



Unsere Stadtkaserne
Erhalten – Beleben – Erneuern

Statuten Verein Unsere Stadtkaserne

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Unsere Stadtkaserne“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

² Er ist parteipolitisch unabhängig.

³ Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein „Unsere Stadtkaserne“ setzt sich in umfassender Weise für die Erhaltung und Belebung der Stadtkaserne Frauenfeld ein.

² Der Verein unterstützt die Stadt Frauenfeld bei der Realisierung des Projekts „Markt Thurgau“ oder eines zielverwandten gemeinwohlorientierten Projekts.

³ Der Verein setzt sich für eine sorgfältige, nachhaltige und qualitativ hochwertige Nutzung der Stadtkaserne ein.

⁴ Der Verein vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit und im politischen Meinungsbildungsprozess.

⁵ Der Verein informiert die Öffentlichkeit und seine Mitglieder über den Verlauf des Projekts und organisiert öffentliche Veranstaltungen.

⁶ Der Verein fördert den Austausch zwischen der Bevölkerung, den Behörden und den künftigen Nutzerinnen und Nutzern.

⁷ Im Rahmen seines Zwecks arbeitet der Verein mit Behörden und Organisationen zusammen, die sich mit der Nutzung der Stadtkaserne befassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlen, gelten nach Ablauf des zweiten Jahres als aus dem Verein ausgeschlossen.

⁴ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahrs.

⁵ Der Vorstand kann Mitglieder, welche mit ihrem Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, jederzeit ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.



Unsere Stadtkaserne

Erhalten – Beleben – Erneuern

Art. 5 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der ersten Jahreshälfte statt.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

³ Ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

⁴ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder

⁵ Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Genehmigung des Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 7 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten.

² Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

⁵ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 8 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und Bilanz und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 9 Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch

- die jährlichen Beiträge seiner Mitglieder,
- Spenden und Zuwendungen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



Unsere Stadtkaserne
Erhalten – Beleben – Erneuern

Art. 11 Unterschrift

Das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstands führen die Kollektivunterschrift zu zweit.

Art. 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins kommt ein allfälliger Rechnungsüberschuss einer Institution zu, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

13. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. September 2020 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitz Gründungsversammlung:
Roland Wetli

Protokollführer:
Elio Bohner